

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2008 Herausgegeben in Hildesheim am 12. November 2008 Nr. 47

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| 16.09.2008 - II. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Winzenburg für das Haushaltsjahr 2008 | 924 |
| 08.10.2008 - II. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2008 | 926 |
| 02.09.2008 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Everode für das Haushaltsjahr 2008 | 928 |
| 11.09.2008 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Landwehr für das Haushaltsjahr 2008 | 930 |
| 30.10.2008 - Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Heber“, Flecken Lamspringe, Samtgemeinde Lamspringe | 932 |
| 05.11.2008 - Inkrafttreten der 5. Änderung (vereinfacht gem. § 13 Baugesetzbuch) des Bebauungsplanes Nr. 8 „Mühlenfeld“ der Stadt Elze | 934 |
| 05.11.2008 - Inkrafttreten der 6. Änderung (vereinfacht gem. § 13 Baugesetzbuch) des Bebauungsplanes Nr. 28 „Mühlenfeld II“ der Stadt Elze | 936 |
| 05.11.2008 - Inkrafttreten der 1. Änderung (vereinfacht gem. § 13 Baugesetzbuch) des Bebauungsplanes Nr. 33 „Mühlenfeld IV“ der Stadt Elze | 938 |
| 05.11.2008 - Inkrafttreten der 2. Änderung (vereinfacht gem. § 13 Baugesetzbuch) des Bebauungsplanes Nr. 21 „Südtangente“ der Stadt Elze | 940 |
| 05.11.2008 - Inkrafttreten der 1. Änderung (vereinfacht gem. § 13 Baugesetzbuch) des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Badekolk“ der Stadt Elze | 942 |
| 05.11.2008 - Inkrafttreten der 2. Änderung (vereinfacht gem. § 13 Baugesetzbuch) des Bebauungsplanes Nr. 37 „Westlich des Heilswannenweges“ der Stadt Elze | 944 |
| 05.11.2008 - Inkrafttreten der 1. Änderung (vereinfacht gem. § 13 Baugesetzbuch) des Bebauungsplanes Nr. 42 „Gewerbegebiet Langewegsfeld“ der Stadt Elze | 946 |
| 12.11.2008 - Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste, Landkreis Hildesheim | 948 |

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

**II. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der
II. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Winzenburg für das
Haushaltsjahr 2 0 0 8**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), hat der Rat der Gemeinde Winzenburg in der Sitzung am 16. September 2008 folgende II. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

| Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden | erhöht vermindert | | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge | |
|---------------------------------------|-------------------|-------|---|-------------------------|
| | um | um | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| | EURO | EURO | EURO | EURO |
| im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 50.300 | 1.700 | 320.900 | 369.500 |
| die Ausgaben | 18.600 | 4.500 | 563.100 | 577.200 |
| im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 1.100 | 0 | 11.400 | 12.500 |
| die Ausgaben | 1.700 | 600 | 11.400 | 12.500 |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

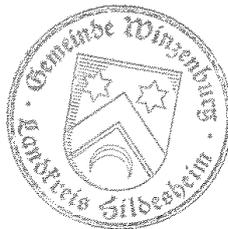
Der bisherige Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Winzenburg, den 16. September 2008


Bürgermeister
(Heber)




Gemeindedirektor I.V.
(Lampe)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs.2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 5.11.2008 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 13.11.2008 bis 21.11.2008 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

**im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17,
31084 Freden (Leine)**

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 10.11.2008

Ort, Datum

**Gemeinde Winzenburg
Der Gemeindedirektor**

**Bekanntmachung der
II. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde F r e d e n (Leine) für das
Haushaltsjahr 2 0 0 8**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 08. Oktober 2008 folgende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

| Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden | erhöht | vermindert | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge | |
|---------------------------------------|---------|------------|---|---------------------------|
| | um | um | gegenüber bisher | zunehmend festgesetzt auf |
| | EURO | EURO | EURO | EURO |
| im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 124.700 | 6.300 | 1.793.700 | 1.912.100 |
| die Ausgaben | 64.100 | 5.800 | 3.347.700 | 3.406.000 |
| im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 28.100 | 328.100 | 624.300 | 324.300 |
| die Ausgaben | 14.600 | 314.600 | 624.300 | 324.300 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 129.500 € um 59.500 € vermindert und damit auf 70.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Freden (Leine), den 08. Oktober 2008


Bürgermeister
(Schubert)




Gemeindedirektor
(Wecke)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs.2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 4.11.2008 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

Vom 13.11.2008 bis 21.11.2008 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17, 31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 10.11.2008

Ort, Datum

**Gemeinde Freden (Leine)
Der Gemeindedirektor**

**I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der
I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Everode für das
Haushaltsjahr 2 0 0 8**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Everode in der Sitzung am 02.09.2008 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

| Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden | erhöht vermindert | | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge | |
|---------------------------------------|-------------------|-------|---|------------------------------|
| | um | um | gegenüber bisher | nunmehr fest- gesetzt auf |
| | EURO | EURO | EURO | EURO |
| im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 8.500 | 1.400 | 228.500 | 235.600 |
| die Ausgaben | 17.500 | 3.300 | 350.800 | 365.000 |
| im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 4.800 | - | 6.300 | 11.100 |
| die Ausgaben | 4.800 | - | 6.300 | 11.100 |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 120.000 € um 10.000 € erhöht und damit auf 130.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert:

Everode, den 02. September 2008


Bürgermeister
(Woyciechowski)




Gemeindedirektor I.V.
(Lampe)

2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 4.11.2008 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 13.11.2008 bis 21.11.2008 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine),
Am Schillerplatz 4, Zimmer Nr. 17, 31084 Freden (Leine),**

öffentlich aus.

Freden (Leine), 10.11.2008

Ort, Datum

**Gemeinde Everode
Der Gemeindedirektor**

**I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der
I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Landwehr für das
Haushaltsjahr 2 0 0 8**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Landwehr in der Sitzung am 11.09.2008 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

| Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden | erhöht vermindert | | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge | |
|---------------------------------------|-------------------|----------|---|------------------------------|
| | um | um | gegenüber bisher | nunmehr fest- gesetzt auf |
| im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 19.600 € | 7.400 € | 280.600 € | 292.800 € |
| die Ausgaben | 18.600 € | 28.400 € | 463.900 € | 454.100 € |
| im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 0 | 0 | 9.300 € | 9.300 € |
| die Ausgaben | 0 | 0 | 9.300 € | 9.300 € |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert:

Landwehr, den 11.09.2008


Bürgermeisterin
(Hoffmann)




Gemeindedirektor I.V.
(Lampe)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 5.11.2008 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 13.11.2008 bis 21.11.2008 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

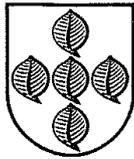
im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17, 31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 10.11.2008

Ort, Datum

**Gemeinde Landwehr
Der Gemeindedirektor**



Samtgemeinde Lamspringe

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Mitgliedsgemeinden:

Harbarnsen Lamspringe
Neuhof Sehlen
Woltershausen

Sprechzeiten:

montags - freitags 08.00 - 12.30 Uhr
donnerstags auch 14.30 - 18.00 Uhr

Tel.-Vermittlung (05183) 500-0

Telefax: (05183) 50010

Auskunft erteilt: Herr Voßhage

Tel.-Durchwahl: 500-21

Aktenzeichen: 622 – 21 / 1 - 3

31195 Lamspringe : 30.10.2008

Bekanntmachung

Bauleitplanung des Flecken Lamspringe

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Heber“

Der Rat des Flecken Lamspringe hat in seiner Sitzung am 05.05.2008 den Bebauungsplanentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Heber“ nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplanentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Heber“ nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Das Gebiet des Bebauungsplanes wird wie auf der nebenstehenden Karte begrenzt.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden und nach Vereinbarung im Bauamt der Samtgemeinde Lamspringe, 31195 Lamspringe, Kloster 3, Zimmer 11 eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes nebst Begründung Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Heber“ nebst Begründung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsprozesses unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des der Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (§ 215 BauGB) Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Konten der Samtgemeindekasse:
Kreissparkasse Lamspringe 6-000 046, BLZ 259 510 20
Kreissparkasse Harbarnsen 5-000 666, BLZ 259 510 20

Volksbank Hildesheim-Leinetal 45000 057 300, BLZ 259 900 11
Volksbank Heinde-Sehlen 410 140 500, BLZ 250 694 71
Postbank Hannover 308 62-306, BLZ 250 100 30

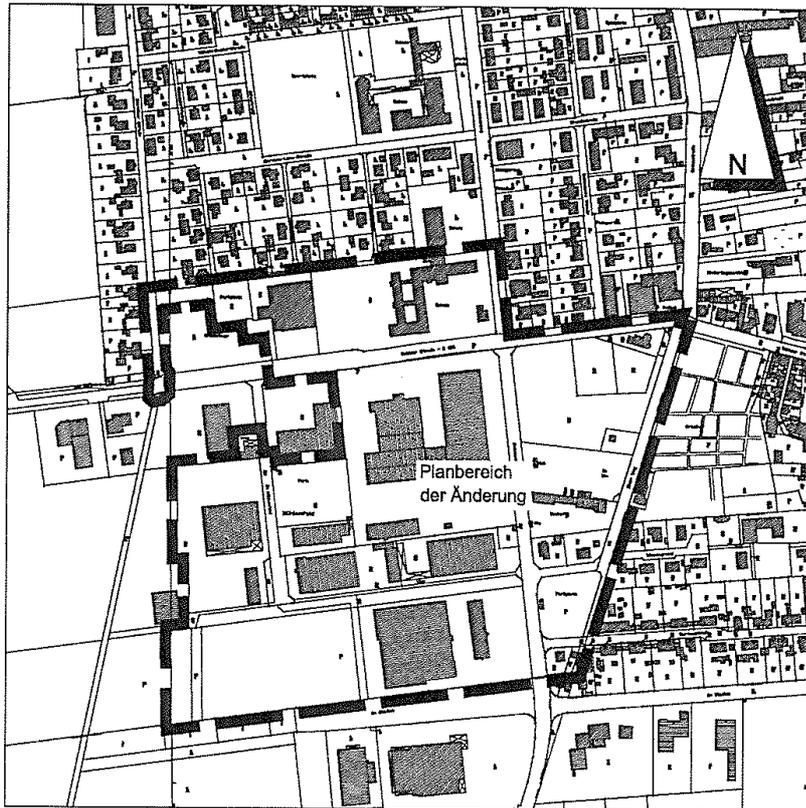
STADT ELZE
FB 2/Fr/622-21/Nr. 8 „Mühlenfeld“

Elze, den 05.11.2008

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 5. Änderung (vereinfacht gem. § 13 Baugesetzbuch) des Bebauungsplanes Nr. 8 „Mühlenfeld“ der Stadt Elze

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 07.10.2008 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Mühlenfeld“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2.414) sowie der §§ 4 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung als Satzung mit Begründung dazu beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist in nachfolgendem Übersichtsplan **schwarz umrandet** dargestellt.



Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Mühlenfeld“ der Stadt Elze sowie die Begründung dazu kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann dabei Auskunft gegeben werden.

| | | |
|------------------------|-------------------|--|
| Öffnungszeiten: | Montag | 08.00 - 12.30 Uhr |
| | Dienstag | 08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr |
| | Mittwoch | nach Vereinbarung |
| | Donnerstag | 08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr |
| | Freitag | 08.00 - 13.00 Uhr |

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 , 2 und 2a des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8 „Mühlenfeld“ der Stadt Elze rechtsverbindlich.



Bürgermeister

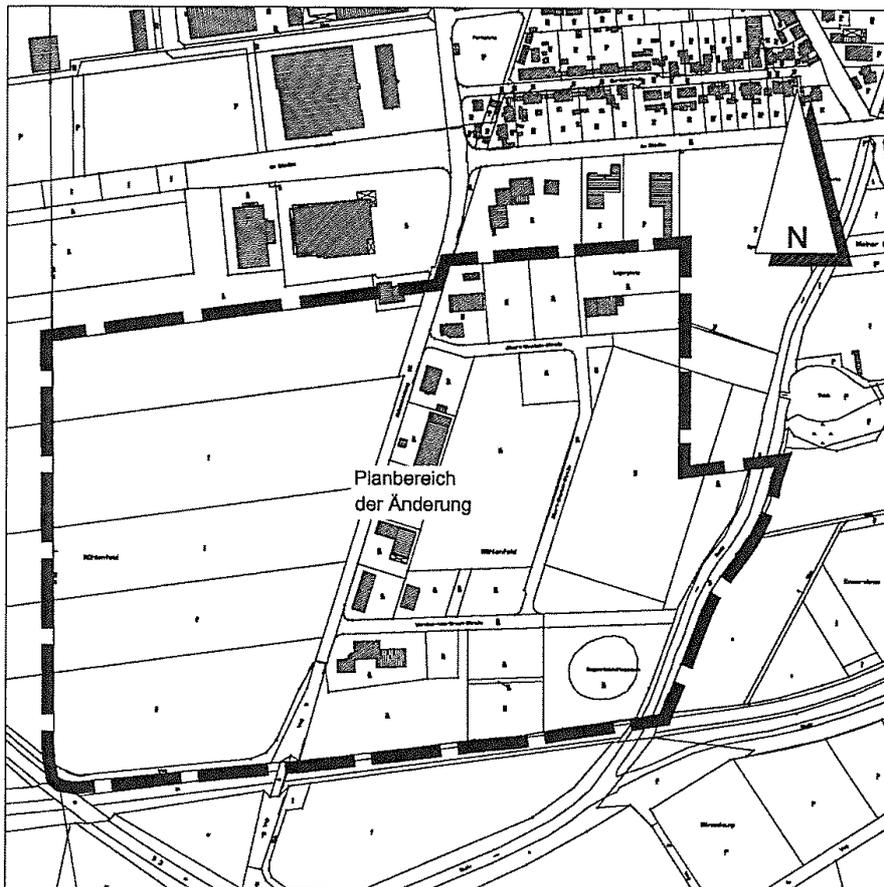
STADT ELZE
FB 2/Fr/622-21/Nr. 28 "Mühlenfeld II"

Elze, den 05.11.2008

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 6. Änderung (vereinfacht gem. § 13 Baugesetzbuch) des Bebauungsplanes Nr. 28 „Mühlenfeld II“ der Stadt Elze

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 07.10.2008 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Mühlenfeld II“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2.414) sowie der §§ 4 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung als Satzung mit Begründung dazu beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist in nachfolgendem Übersichtsplan **schwarz umrandet** dargestellt.



Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Mühlenfeld II“ der Stadt Elze sowie die Begründung dazu kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann dabei Auskunft gegeben werden.

| | | |
|------------------------|-------------------|--|
| Öffnungszeiten: | Montag | 08.00 - 12.30 Uhr |
| | Dienstag | 08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr |
| | Mittwoch | nach Vereinbarung |
| | Donnerstag | 08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr |
| | Freitag | 08.00 - 13.00 Uhr |

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 , 2 und 2a des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 28 „Mühlenfeld II“ der Stadt Elze rechtsverbindlich.



Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 1. Änderung (vereinfacht gem. § 13 Baugesetzbuch) des Bebauungsplanes Nr. 33 „Mühlenfeld IV“ der Stadt Elze

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 07.10.2008 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Mühlenfeld IV“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2.414) sowie der §§ 4 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung als Satzung mit Begründung dazu beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist in nachfolgendem Übersichtsplan **schwarz umrandet** dargestellt.



Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Mühlenfeld IV“ der Stadt Elze sowie die Begründung dazu kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann dabei Auskunft gegeben werden.

| | | |
|------------------------|-------------------|--|
| Öffnungszeiten: | Montag | 08.00 - 12.30 Uhr |
| | Dienstag | 08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr |
| | Mittwoch | nach Vereinbarung |
| | Donnerstag | 08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr |
| | Freitag | 08.00 - 13.00 Uhr |

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 , 2 und 2a des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 33 „Mühlenfeld IV“ der Stadt Elze rechtsverbindlich.

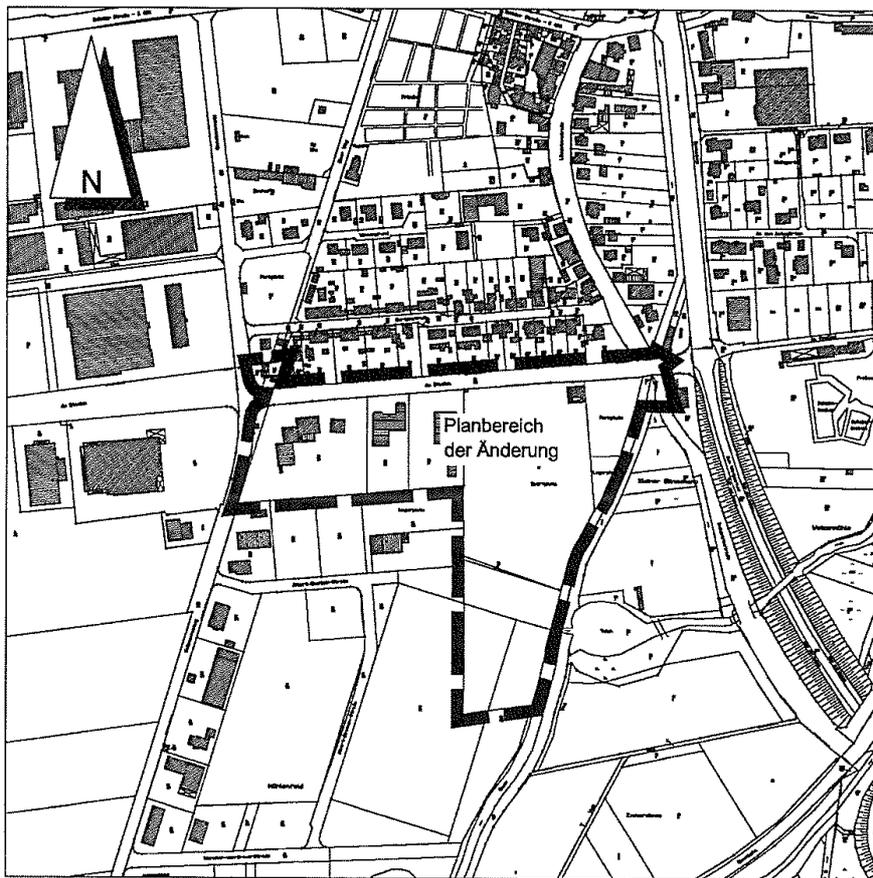


Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 2. Änderung (vereinfacht gem. § 13 Baugesetzbuch) des Bebauungsplanes Nr. 21 „Südtangente“ der Stadt Elze

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 07.10.2008 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Südtangente“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2.414) sowie der §§ 4 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung als Satzung mit Begründung dazu beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist in nachfolgendem Übersichtsplan **schwarz umrandet** dargestellt.



Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Südtangente“ der Stadt Elze sowie die Begründung dazu kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann dabei Auskunft gegeben werden.

| | | |
|------------------------|-------------------|--|
| Öffnungszeiten: | Montag | 08.00 - 12.30 Uhr |
| | Dienstag | 08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr |
| | Mittwoch | nach Vereinbarung |
| | Donnerstag | 08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr |
| | Freitag | 08.00 - 13.00 Uhr |

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 , 2 und 2a des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 21 „Südtangente“ der Stadt Elze rechtsverbindlich.



Bürgermeister

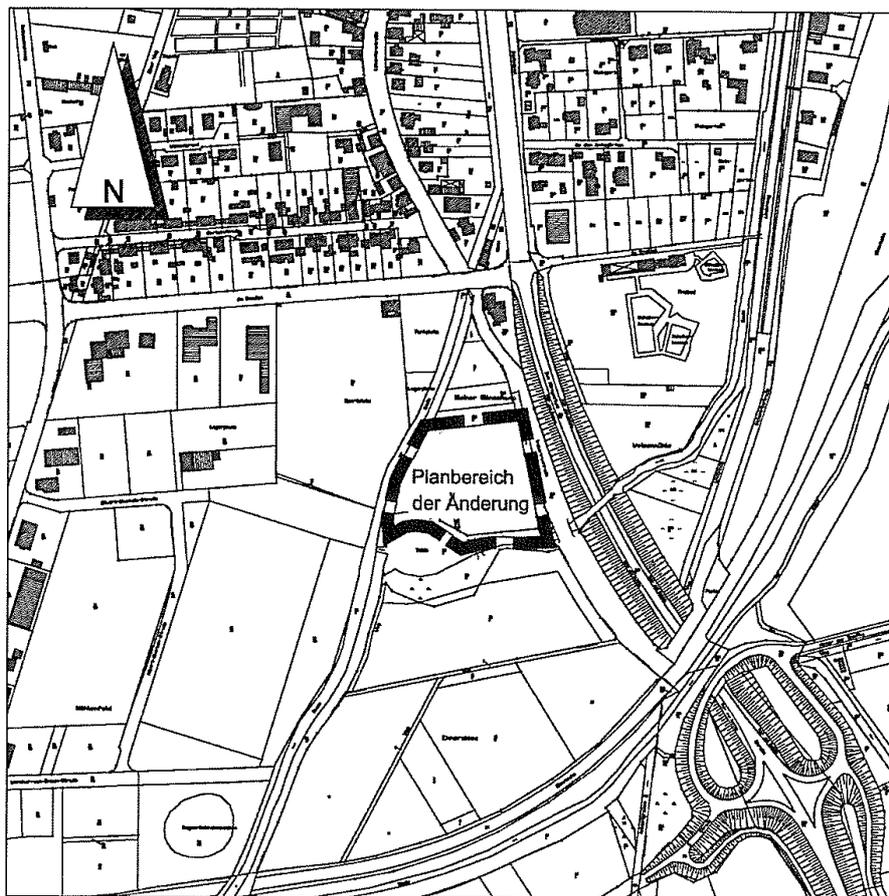
STADT ELZE
FB 2/Fr/622-21/Nr. 30 "Am Badekolk"

Elze, den 05.11.2008

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 1. Änderung (vereinfacht gem. § 13 Baugesetzbuch) des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Badekolk“ der Stadt Elze

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 07.10.2008 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Badekolk“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2.414) sowie der §§ 4 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung als Satzung mit Begründung dazu beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist in nachfolgendem Übersichtsplan **schwarz umrandet** dargestellt.



Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Badekolk“ der Stadt Elze sowie die Begründung dazu kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann dabei Auskunft gegeben werden.

| | | |
|------------------------|-------------------|--|
| Öffnungszeiten: | Montag | 08.00 - 12.30 Uhr |
| | Dienstag | 08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr |
| | Mittwoch | nach Vereinbarung |
| | Donnerstag | 08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr |
| | Freitag | 08.00 - 13.00 Uhr |

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 , 2 und 2a des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 30 „Am Badekolk“ der Stadt Elze rechtsverbindlich.



Bürgermeister

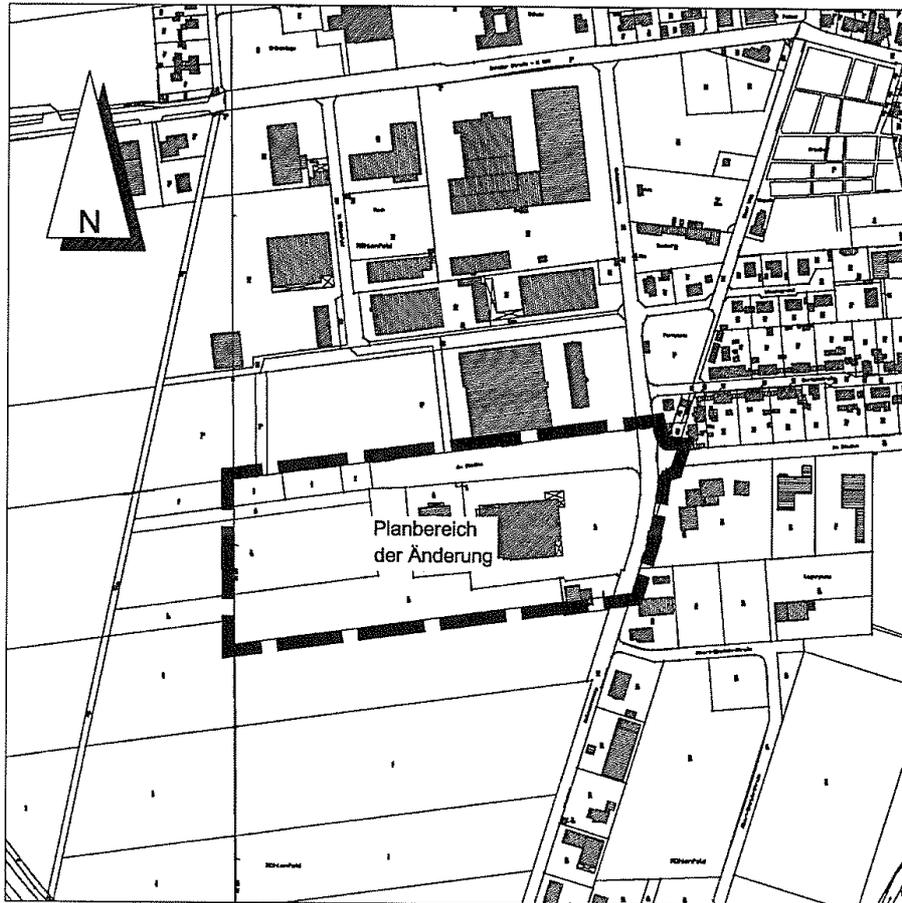
STADT ELZE
FB 2/Fr/622-21/
Nr. 37 "Westlich des Heilswannenweges"

Elze, den 05.11.2008

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 2. Änderung (vereinfacht gem. § 13 Baugesetzbuch) des Bebauungsplanes Nr. 37 "Westlich des Heilswannenweges" der Stadt Elze

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 07.10.2008 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Westlich des Heilswannenweges" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2.414) sowie der §§ 4 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung als Satzung mit Begründung dazu beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist in nachfolgendem Übersichtsplan **schwarz umrandet** dargestellt.



Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Westlich des Heilswannenweges" der Stadt Elze sowie die Begründung dazu kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann dabei Auskunft gegeben werden.

| | | |
|------------------------|-------------------|--|
| Öffnungszeiten: | Montag | 08.00 - 12.30 Uhr |
| | Dienstag | 08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr |
| | Mittwoch | nach Vereinbarung |
| | Donnerstag | 08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr |
| | Freitag | 08.00 - 13.00 Uhr |

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, 2 und 2a des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 37 "Westlich des Heilswannenweges" der Stadt Elze rechtsverbindlich.



Bürgermeister

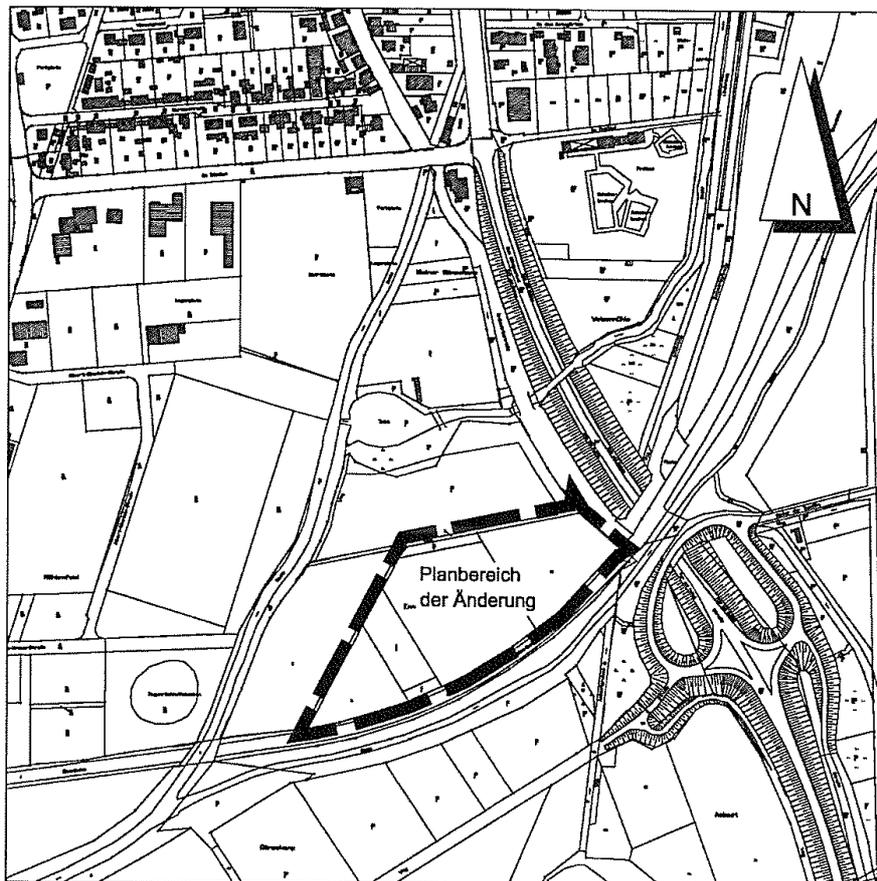
STADT ELZE
FB 2/Fr/622-21/Nr.42
Gewerbegebiet Langewegsfeld“

Elze, den 05.11.2008

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 1. Änderung (vereinfacht gem. § 13 Baugesetzbuch) des Bebauungsplanes Nr. 42 “Gewerbegebiet Langewegsfeld“ der Stadt Elze

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 07.10.2008 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 “Gewerbegebiet Langewegsfeld“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2.414) sowie der §§ 4 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung als Satzung mit Begründung dazu beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist in nachfolgendem Übersichtsplan **schwarz umrandet** dargestellt.



Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Gewerbegebiet Langewegsfeld" der Stadt Elze sowie die Begründung dazu kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann dabei Auskunft gegeben werden.

| | | |
|------------------------|-------------------|--|
| Öffnungszeiten: | Montag | 08.00 - 12.30 Uhr |
| | Dienstag | 08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr |
| | Mittwoch | nach Vereinbarung |
| | Donnerstag | 08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr |
| | Freitag | 08.00 - 13.00 Uhr |

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, 2 und 2a des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 42 "Gewerbegebiet Langewegsfeld" der Stadt Elze rechtsverbindlich.



Bürgermeister

Tagesordnung

des öffentlichen Teiles der Sitzung des
Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1)
am 18.11.2008

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlußfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste vom 25.09.2008
3. Einwohnerfragestunde
4. Haushalt 2009;
Teilhaushalt des Dezernates 1
-Vorlage-Nr.: 522/XVI-
(incl. der Veränderungsliste zum Verwaltungshaushalt des Dezernates 1)
5. Haushalt 2009;
Teilhaushalt der Verwaltungsführung und Organisationseinheiten der Steuerungsunterstützung
-Vorlage-Nr.: 521/XVI-
(incl. der Veränderungsliste zum Verwaltungshaushalt der VwF und OEs der Steuerungsunterstützung)
6. Haushalt 2009;
Zentralhaushalt
-Vorlage-Nr.: 503/XVI-
(incl. der Veränderungsliste zum Verwaltungs- und Vermögenshaushalt des Zentralhaushalts)
7. Haushaltssatzung 2009 des Landkreises einschl. Haushaltsplan, Investitionsprogramm und Finanzplan;
Haushaltssicherungskonzept 2009;
Stellenplan 2009 für den Landkreis Hildesheim
-Vorlage-Nr.: 537/XVI-
(incl. der Gesamtveränderungsliste zum Verwaltungs- und Vermögenshaushalt)
8. Wesentliche Produkte im Dezernat 1;
Maßnahmen zur Zielerreichung
-Vorlage-Nr.: 536/XVI-
9. Wesentliches Produkt in der Organisationseinheit 901
Ziele, Kennzahlen und Maßnahmen zur Zielerreichung
-Vorlage-Nr.: 492/XVI-
10. Mitteilung der Verwaltung
11. Anfragen